

und 45. zu Fuß/oder an Geld/ 300. fl. In der hieo-
ben gedachten Nürnbergischen Repartition, im
Jahr 1650. ist der Dillenbergsche Anschlag / in
Sigen/Dillenberglund Dieß / (so / wie auch Si-
gen / zum Dillenbergschen Ländlein gehörig) ge-
theilet worden. Es erreichen aber gleichwol / die da-
selbst gesetzte 3. Posten / das obvermelte Contingent
nicht / wann man die Summ durch 133 $\frac{1}{2}$ Monat
so man zu geben gehabt / theilet. Sprenger. in jurispr.
publ. sagt / daß Nassau Hadamar / im Westph.
Kraiß gebe. 140. und Dillenbergl 300. fl. Es seyn
die Hr. Fürsten/und Gr. von Nassau in unterschied-
liche Linien getheilet; wie in dem vorgehenden Ach-
ten Titul / Num. oder S. 21. gar weitläuffiger Be-
richt / von denselben / geschehen ist. Es gehört aber
allein Nassau Dillenbergl zum Westphälischen /
und die übrigen alle zu andern Reichs-Kraiß.

XV. Ost-Frießland / gibt monatlich 6. zu
Roß. 30. zu Fuß/oder 192. fl. und zum Cammer-
gerichte / jährlich ordinariè 59. fl. 32. kr. und / nach
dem vermerten Anschlag / 99. fl. 10. kr. 5. heller.
Herr Ewardus der Ander / Graff zu Ost-Frieß-
land / so An. 1599. gestorben / hat erzeugt 1. Enno-
nem den Dritten / so An. 1625. verchieden / und 2. Jo-
annem, Graffen zu Kirberg.

Der Erste Sohn / Graff Enno / hat gehabt Her-
ren Graff Ulrichen / welcher An. 1648. den 1. Nov.
diese Welt gesegnet / und / von seiner Gemahlin / Fr.
Juliana / Herrn Landgraß Ludwigen zu Hessen/
Darmstat / Tochter / verlassen 1. Herren Ennonem

Ludo-